

Burkhard Jansen · Kreis Nordfriesland



Einstweilige Sicherstellung und voraussichtliche Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten

- Begründung und Sachstand -

Informationsveranstaltung am 05.10.2016 in Horstedt

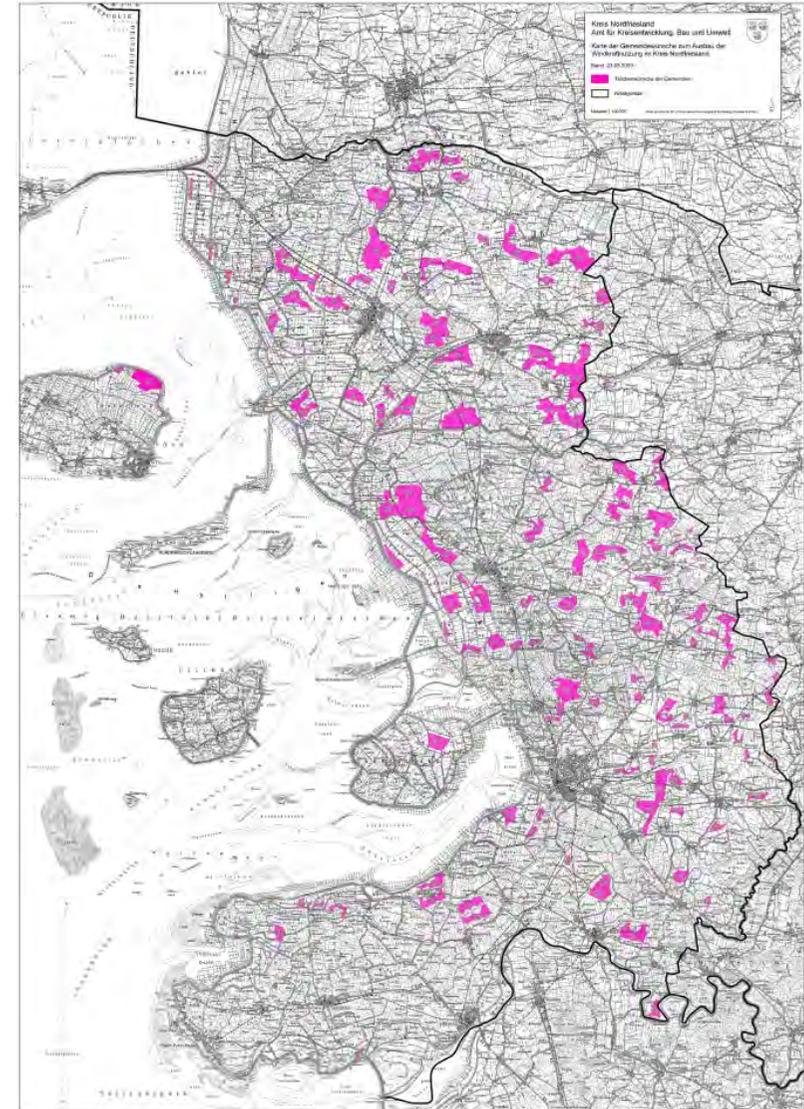
► Ausgangslage - Teilfortschreibung der Regionalpläne 2012

Die Landesplanung hatte im **November 2008** mitgeteilt, dass eine Teilfortschreibung Windkraft der Regionalpläne erfolgen soll. Voraussetzung war aber, dass die Kreise und kreisfreien Städte in den Planungsräumen in Abstimmung mit der Landesplanung Kreiskonzepte erarbeiten.

Planerische Grundlagen für die Kreiskonzepte:

- Entwurf Landesentwicklungsplan mit der beabsichtigten Anhebung der Flächen für Eignungsgebiete von 0,75 auf ein Prozent der Landesfläche
- Richtlinien und Kriterienkatalog für die Erstellung der Kreiskonzepte zur Ausweisung neuer Eignungsgebiete im Rahmen einer Teilfortschreibung der Regionalpläne vom 16.01.2009
- Weitere Hinweise zur Erstellung der Kreiskonzepte vom 17.03.2009

Bis **Ende Januar 2009** wurden dem Kreis durch die Gemeinden über 11.000 ha für die Erarbeitung des Kreiskonzeptes vorgeschlagen. Bei vollständiger Umsetzung wäre der Anteil Eignungsgebiete an der Kreisfläche von 2% auf über 7% steigen.



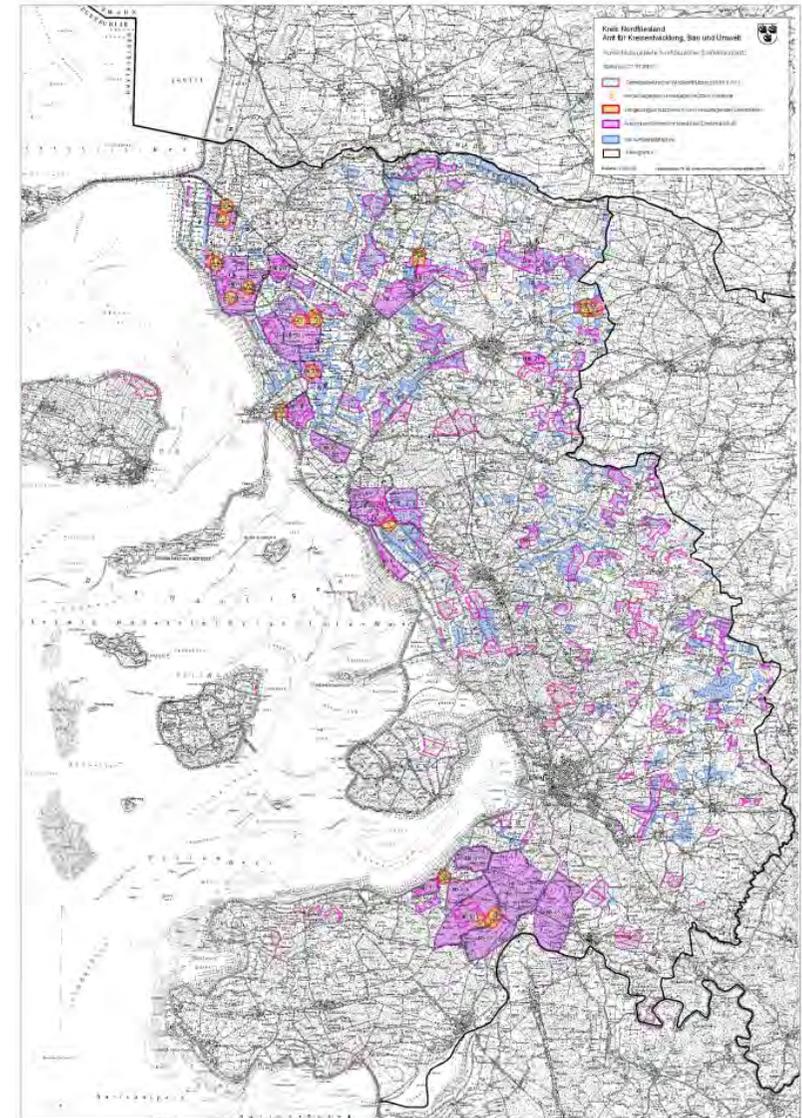
► Ausgangslage - Teilfortschreibung der Regionalpläne 2012

In enger Abstimmung zwischen Kreistag und Verwaltung wurden aufbauend auf den landesplanerischen Vorgaben und den gemeindlichen Vorstellungen eigene Planungsvorstellungen entwickelt, die neben fachlichen Vorgaben auch großräumige Freihaltebereiche sichern sollten.

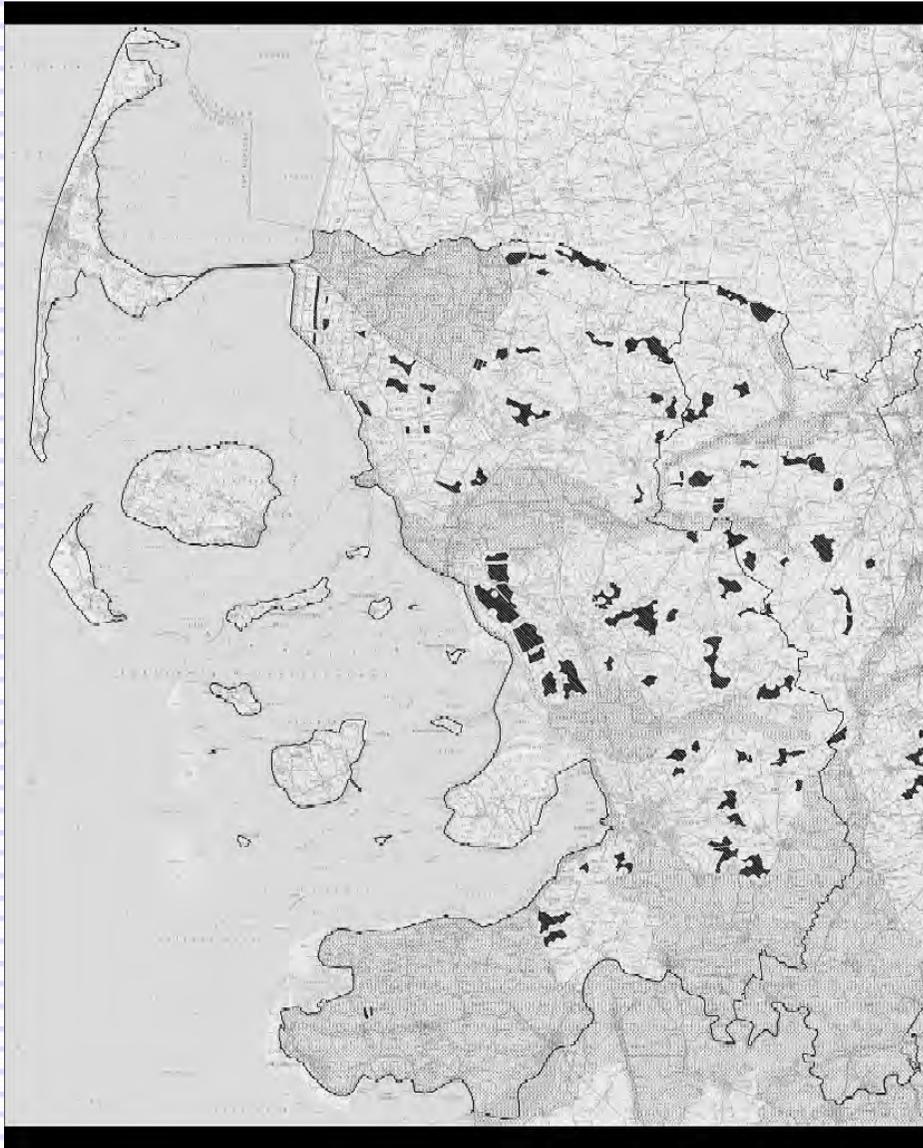
Hierzu wurden insbesondere folgende Themen bearbeitet:

- Tierökologische Belange
- charakteristische Landschaftsräume
- hochbaulicher Denkmalschutz (einschl. Sichtachsen)

Am Ende des Prozesses stand ein „Kreiskonzept Windkraft für Nordfriesland“ mit ca. 3.500 ha zusätzlichen Eignungsgebieten, die der Kreistag **im Dezember 2009** beschlossen und in die Teilfortschreibung des Regionalplans durch die Landesplanung eingebracht hat.



► Ausgangslage - Teilfortschreibung der Regionalpläne 2012



Das Innenministerium (damals Landesplanungsbehörde) des Landes Schleswig-Holstein hat im **Juli 2011** ihre Entwürfe für die Teilfortschreibungen der fünf Regionalpläne zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung vorgelegt und von **August bis November 2011** hierzu ein erstes Anhörungs- und Beteiligungsverfahren durchgeführt.

Aufgrund von wesentlichen Änderungen des Planentwurfs nach der ersten Anhörung erfolgte eine zweite Auslegung **im Mai/ Juni 2012**.

Nach Kabinettsbeschluss sind die Teilfortschreibungen dann **im Dezember 2012** durch Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft getreten.

In den Regionalplänen enthalten sind Eignungsgebiete und charakteristische Landschaftsräume

► Ausgangslage – Urteil gegen die Regionalpläne im Februar 2015

► Ausgangslage - Neuaufstellung Teilregionalplan Wind

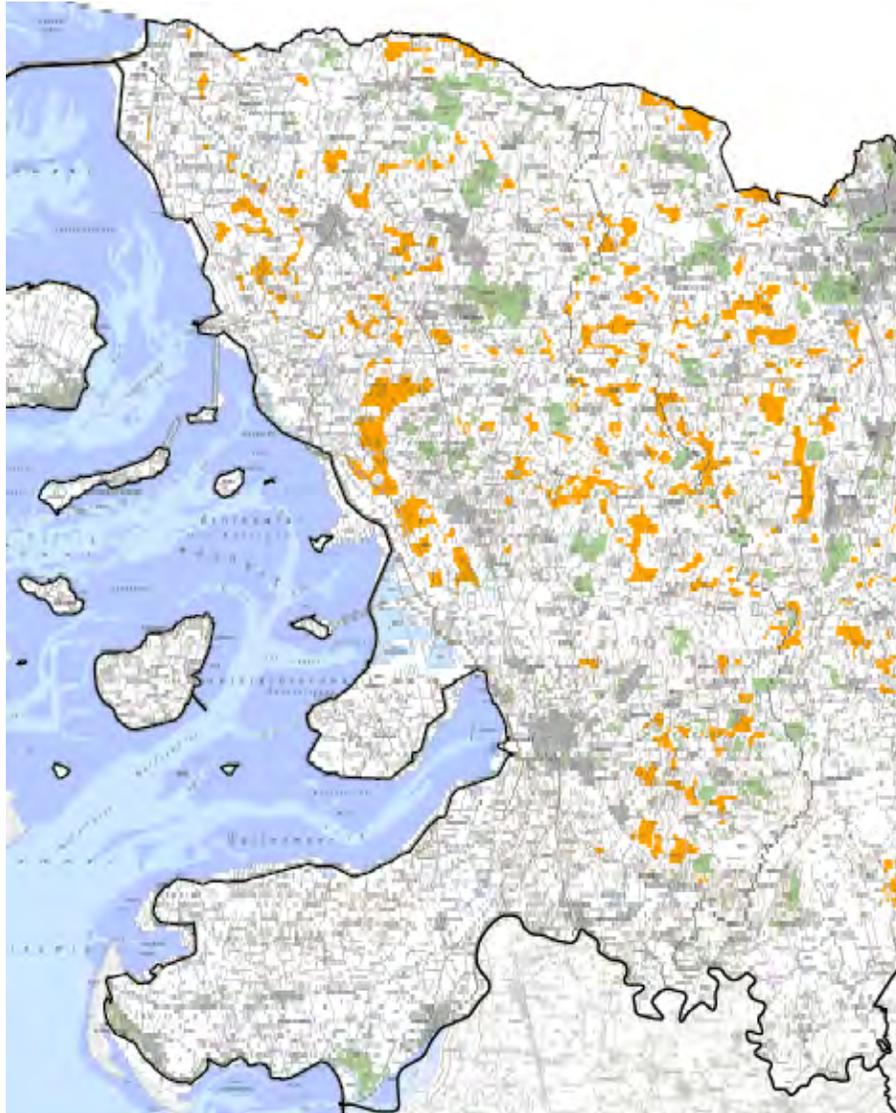
Bisheriger Verfahrensgang

- 04.06.2015 Windenergieplanungssicherstellungsgesetz (Änderung des Landesplanungsgesetzes)
- 23.06.2015 Planungserlass (Aufstellungsbeschluss und Kriterienfestlegung)
- 10.09.2015 Beschluss VG Schleswig zur „Veränderungssperre“ sowie einer inzidenten Normenkontrolle zum Landesplanungsgesetz
- 27.10.2015 Abwägungsbereiche für die Windenergienutzung Planungsraum I
- 02.02.2016 Beratungserlass für die Kommunen
- 11.03.2016 Regionalveranstaltung/ Ausgangsszenario Planungsraum I
- 15.03.2016 Gutachten charakteristische Landschaftsräume**
- 29.04.2016 erneuter Planungserlass (Konkretisierungen bei den Kriterien)
- 03.06.2016 Workshop zum Thema Infraschall
- 17.06.2016 Entscheidung Landesverfassungsgericht zum Landesplanungsgesetz
- 08.09.2016 Expertengespräch Gemeindewille und Bürgerbeteiligung

Voraussichtlicher weiterer Verfahrensgang

- 11./12..2016 Kabinettsbeschluss zum 1. Entwurf**
- 01./02.2017 Beginn viermonatige Trägerbeteiligung und öffentliche Auslegung**

► Problemlage – Potenzialflächen in Nordfriesland



Derzeit liegt eine Potenzialflächenkarte vor, die noch nicht abwägungsbereinigt ist. Festzustellen ist:

- Eignungsgebiete aus 2002/ 2012 (mit Bestandsanlagen) sind nicht deckungsgleich mit Potenzialflächen
- „neue“ Potenzialflächen – und entsprechende Begehrlichkeiten“ sind hinzugekommen.
- Für das nördliche und mittlere Nordfriesland verbleiben kaum noch größere unverbaubare Flächen – **außer dem Küstenstreifen.**

Bei der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung mit Konzentrationswirkung hat der Planungsträger der bauplanungsrechtlich privilegierten Windenergienutzung ausreichend Flächen von substantiellem Gewicht zur Verfügung zu stellen, unabhängig von politischen 2%. Es ist somit mit einem erneuten Zubau zu rechnen.

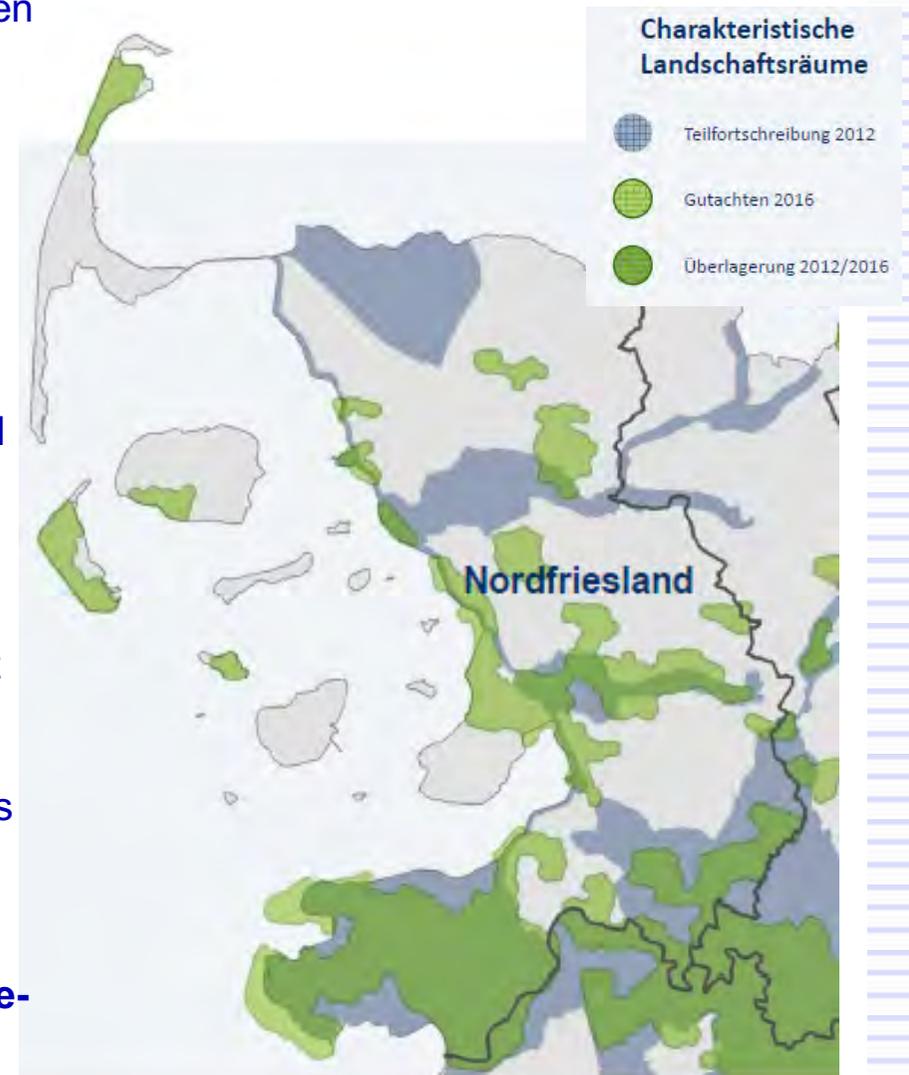
► Problemlage – Übernahme charakteristischer Landschaftsräume

Die charakteristischen Landschaftsräume aus den Regionalplänen 2002/ 2012 sind weitgehend **nicht deckungsgleich** mit den gutachterlichen Ergebnissen aus 2016

Der **planerische Ansatz** des Gutachtens ist zunächst nachvollziehbar: Die bislang rein qualitativ-naturschutzfachliche Betrachtung soll ergänzt werden um eine raumordnerische Betrachtung (Kulturlandschaft) und überwiegend quantitativ bewertet werden (aus Gründen der Rechtssicherheit)

Das **Problem** ergibt sich aus Methodik und Datenlage. Die Methodik (Dichtemodell) ist nicht geeignet für Auswertungen über mehrere Naturräume hinweg (Unterscheidung Marsch/ Geest) und auch der Gutachter musste einräumen, dass ihm wesentliche Daten fehlten.

Einzig aus dieser Situation heraus, d.h. dem Schutz großer zusammenhängender Freihaltbereiche, hat der Kreis Nordfriesland die einstweiligen Sicherstellungen erlassen.



► Hintergrund - Möglichkeiten, die CLs faktisch zu „retten“

Für die Erarbeitung der Potenzialflächenkarte und nachfolgend der Vorranggebiete für die Windenergienutzung hat sich die Landesplanung einen abschließenden Kriterienkatalog gegeben. Hier heißt es:

Weiche Tabukriterien des Landes für die Flächenfindung

Landschaftsschutzgebiete sind nach § 26 BNatSchG Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. Der konkrete Schutzzweck ist in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung geregelt. Wesentlicher Schutzzweck ist zumeist der Schutz des charakteristischen Landschaftsbildes und der Erholungseignung der Landschaft. In einem Landschaftsschutzgebiet sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Die Errichtung baulicher Anlagen ist in den LSG-Verordnungen in den meisten Fällen verboten.

Ergänzend kommt die Regelung des § 61 Abs. 1 Nr. 1 LNatSchG für Landschaftsschutzgebiete, die vor 1993 unter Schutz gestellt worden sind, zum Tragen. Für Gebiete, für die **ein LSG-Verfahren** nach § 12 Abs. 2 LNatSchG **eingeleitet** ist, gilt ein Veränderungsverbot von der Bekanntmachung der Auslegung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 LNatSchG an bis zum Inkrafttreten der Verordnung. Zulässig sind nur Veränderungen, durch die der Schutzzweck der beabsichtigten Schutzzerklärung nicht gefährdet wird.

Für nach § 12 Abs. 3 LNatSchG als LSG **einstweilig sichergestellte Gebiete** ist die Errichtung baulicher Anlagen regelmäßig durch die Verordnung verboten.

Da der ganz überwiegende Teil der LSG-Verordnungen den Bau von WKA ausdrücklich oder indirekt ausschließt und keine Ausnahmen zum Bau von WKA enthält, werden diese Gebiete als weiches Tabu eingestuft. Ausgenommen sind nur diejenigen LSG, deren Verordnungen ausdrücklich Regelungen zum (räumlich begrenzten) Bau von WKA enthalten.

► Was ist verboten, was ist erlaubt?

Auszug aus der einstweiligen Sicherstellung zum geplanten LSG „Wiedingharder- und Gotteskoog“

§ 4 Verbote

(1) **In dem einstweilig sichergestellten Gebiet sind alle Handlungen verboten**, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn sie den Naturgenuss oder das Landschaftsbild beeinträchtigen können. Insbesondere ist es verboten:

1. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, zu errichten oder bestehende Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern,
2. Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen,
3. oberirdische Leitungen zu verlegen oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen wesentlich zu ändern,
4. Aufforstungen vorzunehmen, sofern sie den Freiraumcharakter des Landschaftsbildes beeinträchtigen.

(2) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(3) Vorhaben, die der Planfeststellung unterliegen, bleiben mit Ausnahme von § 5 Abs. 2 b) von der Verordnung unberührt.

§ 5 Zulässige Handlungen

(1) **Unberührt von den Verboten des § 4 bleiben**

1. die gemeindliche Bauleitplanung (außer für Anlagen der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie) im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben,
2. die **ordnungsgemäße und standortgerechte land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung (gute fachliche landwirtschaftliche Praxis)** im Sinne des § 14 BNatSchG,

► Was ist verboten, was ist erlaubt?

3. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechtes im Sinne des § 1 des Bundesjagdgesetzes,
4. die ordnungsgemäße Ausübung des Fischereirechts im Sinne des § 14 BNatSchG sowie des Landesfischereigesetzes,
5. die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung der Straßen, Wege, Brücken und Plätze,
6. **Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung** einschl. Inanspruchnahme von Flächen für die Ablagerung von Bodenbestandteilen,
7. die Errichtung von Anlagen in bzw. an Gewässern von max. 16 m Länge (Verrohrung),
8. behördlich angeordnete oder behördlich zugelassene Maßnahmen zum Schutz, zur Wiederherstellung, zur Entwicklung und zur Pflege bestimmter Teile von Natur und Landschaft einschl. Durchführung mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmter aus Ersatzgeld finanzierter Naturschutzmaßnahmen,
9. die **Umwandlung von Dauergrünland, sofern die Erstellung des Ersatzgrünlandes im Geltungsbereich der Verordnung erfolgt**,
10. die Verlegung von unterirdischen Leitungen,
11. Bohrungen im Zusammenhang mit dem Bau von Löschwasserbrunnen oder der öffentlichen Trinkwasserversorgung sowie für die Nutzung von Geothermie bis 100 m Tiefe und
12. die Nutzung oder unwesentliche Änderung von genehmigten baulichen Anlagen.

(2) Zulässig ist die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen im Sinne § 2 Abs. 1 Landesbauordnung im Außenbereich (§ 35 BauGB) mit folgenden Einschränkungen:

a) § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB Nicht zulässig ist die Errichtung von Windkraftanlagen als Nebenanlagen zu landwirtschaftlichen Betrieben.

b) § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB Der Bau neuer oder die wesentliche Änderung bestehender oberirdischer Leitungen ≥ 110 kV ist nicht zulässig, mit Ausnahme des laufenden bzw. bevorstehenden 380 kv-Leitungsprojektes von der dänischen Grenze im Norden bis an die Eider bei Friedrichstadt.

c) § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB Nicht zulässig ist die Errichtung von Windkraftanlagen.

d) Nicht zulässig ist die Errichtung von Masten oder anderen mastartigen Anlagen mit einer Höhe von über 10 m.

(3) Sonstige Eingriffe im Sinne der §§ 14 ff BNatSchG in Verbindung mit § 8 LNatSchG bleiben unter Beachtung der Eingriffsregelung von den Verboten des § 4 unberührt.

► Was ist verboten, was ist erlaubt?

§ 6 Ausnahmen, Befreiungen

- (1) **Die untere Naturschutzbehörde kann Ausnahmen zulassen**, soweit sich dies mit dem Schutzzweck nach § 3 Abs. 2 vereinbaren lässt. Eine Ausnahme kann insbesondere zugelassen werden für:
1. den Neu- oder Ausbau von Straßen, Wegen (insbesondere Radwegen, Wirtschaftswegen), Brücken und Plätzen,
 2. den Ausbau von Gewässern,
 3. die Errichtung von Masten oder anderen mastartigen Anlagen ab einer Höhe von über 10 m,
 4. die Erweiterung bestehender oder die Durchführung neuer Kiesabbauvorhaben,
 5. **die Umwandlung von Dauergrünland, sofern die Erstellung des Ersatzgrünlandes außerhalb des Geltungsbereichs der Verordnung erfolgt,**
 6. geringfügige Änderungen bereits genehmigter oder gebauter oberirdischer Leitungen ≥ 110 kV.
- (2) Die untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten des § 4 nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiungen gewähren.
- (3) **Ausnahmen und Befreiungen sind bei der untere Naturschutzbehörde schriftlich zu beantragen.** Der Antrag muss alle zur Beurteilung erforderlichen Angaben enthalten; hierzu gehören auch Pläne und Beschreibungen.

► Wie geht es weiter?

- Die Kreisverwaltung wird für alle vier Gebiete Entwürfe für Schutzgebietsverordnungen erarbeiten. Diese sollen gleich aufgebaut und bei den Verbotstatbeständen identisch sein (weitgehend wie bei den Sicherstellungsverordnungen, zu diskutieren sind aber noch die Regelungen zum Grünlandumbruch)
 - Bis Ende des Jahres 2016
- In den Gebieten wird es öffentliche Veranstaltungen geben, entweder bevor oder zu Beginn des Beteiligungsverfahrens.
 - Beginn des Beteiligungsverfahrens im Frühjahr 2017
- Zusätzlich soll es noch eine gesonderte Veranstaltung für die Landwirtschaft geben (Bitte der Kreisbauernverbände)
 - Heute
- Die vier Ausweisungsverfahren sollen parallel durchgeführt werden, daher werden die Verfahren länger dauern.
 - Verfahren werden sich über das Jahr 2017 hinziehen, ggf. bis nach 2018



Herzlichen Dank

für Ihre Aufmerksamkeit!